

## **Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren**

**Sitzung vom 30. November 2017**

Anwesend: Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender  
Marcelle Vanstreels-Geurden, Ludwig Gielen, August Boffenrath,  
Joachim van Weerst, Heike Esfahlani-Ehlert, Schöffen.  
Bernd Zacharias, Christoph Heeren, Theresa Wollgarten-Kockartz,  
Christian Lesuisse, Agnes Cool-Krafft, David Kirschvink, Guido Deutz,  
Monika Höber-Hillen, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Jérôme Franssen,  
Tom Simon, Thomas Schwenken, Erwin Güsting, Gemeinderäte.  
Ulrich Deller, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied  
Bernd Lentz, Generaldirektor.

Entschuldigt: Ratsmitglied Fabienne Xhonneux

Punkt 21 e) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

### **Festsetzung einer Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Rundschreibens des Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres, Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung, vom 12.09.2017, das neue Preise festlegt, bzw. die Preise der Herstellungskosten indexiert, die ab dem 01. Januar 2018 anwendbar sind;

In Anbetracht, dass für verschiedene Dienstleistungen die bestehenden Preise den tatsächlichen Kosten angepasst werden sollten;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihr Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 20.11.2017;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## **B E S C H L I E S S T einstimmig:**

Den in gleicher Angelegenheit gefassten Beschluss vom 24. November 2016 zurückzuziehen und durch den nachfolgenden Beschluss zu ersetzen:

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2018, endend am 31. Dezember 2018 eine Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeindedienste erhoben. (Haushaltsartikel: 040/36104).

**Artikel 2:** Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument, auf ihren Antrag oder von Amts wegen, ausgestellt wird.

**Artikel 3:** Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt:

### **1. Personalausweise und Aufenthaltsgenehmigungen :**

- Die Ausstellung eines Aufenthaltstitels in Papierform, für Nicht-Belgier, ist kostenlos
- **5,00 €** für die Aushändigung eines ersten elektronischen Aufenthaltstitels für Nicht-Belgier (wobei der Steuerpflichtige zusätzlich 16,00 € als Kostenerstattung des Föderalstaates zahlen muss, also insgesamt 21,00 €)
- **5,00 €** für jede zusätzliche Aushändigung eines elektronischen Aufenthaltstitels für Nicht-Belgier (wobei der Steuerpflichtige zusätzlich 16,00 € als Kostenerstattung des Föderalstaates zahlen muss, also insgesamt 21,00 €)
- **5,00 €** für einen elektronischen Ausweis und einen elektronischen Aufenthaltstitel mit biometrischen Angaben für Nicht-Belgier (wobei der Steuerpflichtige zusätzlich 19,20 € als Kostenerstattung des Föderalstaates zahlen muss, also insgesamt 24,20 €)
- **2,50 €** für eine Anwesenheitserklärung
- **2,50 €** für die Ausstellung und Verlängerung einer Ankunftsbescheinigung.
- **5,00 €** für die Neubeantragung der Codenummer (PIN, PUK) für elektronischen Karten

### **Beschleunigte Verfahren:**

- o Option 1: Dringlichkeitsverfahren (innerhalb von 3 Tagen): 84,00 € (zuzüglich 5,00 € Gemeindesteuer, also insgesamt: **89,00 €**)
- o Option 2: Verfahren der äußersten Dringlichkeit (innerhalb von 2 Tagen): 127,60 € (zuzüglich 5,00 € Gemeindesteuer, also insgesamt: **132,60 €**)

### **2. Personalausweis für Kinder von 0 bis 12 Jahren :**

- **2,00 €** Kinderausweis mit Foto für Nicht-Belgier

- Die Ausstellung einer Kids-ID für Kinder belgischer Nationalität ist gratis (für die Kostenerstattung des Föderalstaates werden **6,40 €** verlangt).
- **5,00 €** für die Neubeantragung der Codenummer (PIN, PUK) für elektronischen Karten

- **Beschleunigte Verfahren:**

- o Option 1: Dringlichkeitsverfahren (innerhalb von 3 Tagen): 84,00 € (zuzüglich 5,00 € Gemeindesteuer, also insgesamt: **89,00 €**)
- o Option 2: Verfahren der äußersten Dringlichkeit (innerhalb von 2 Tagen): 127,60 € (zuzüglich 5,00 € Gemeindesteuer, also insgesamt: **132,60 €**)

**3. Heiratsbücher :**

(einschließlich Lieferung des Buches, der Ausfertigungsgebühr und oder der Gemeindesteuer auf die Heiratsbescheinigung).

- **20,- €** für ein Heiratsbuch.

**4. Andere Dokumente oder Bescheinigungen gleich welcher Art:**

Kopien, Unterschriftsbeglaubigungen, Sichtvermerke für gleichlautende Kopien, Genehmigungen usw. ...

- **5,00 €** für eine Arbeitsgenehmigung A + B
- **2,00 €** für die 1. Beglaubigung von Kopien.
- **1,30 €** für jedes gleichzeitig mit dem ersten ausgestellten Exemplar.
- **2,50 €** für eine Adressen-Anfrage (Firmen, Versicherungen).
- **2,50 €** für eine Unterschriftsbeglaubigung.
- **2,50 €** für sonstige Belege.
- **10,00 €** für die Ausstellung eines Führerscheins.
- **10,00 €** für die Ausstellung einer Fahrlizenz.

**5. Reisepässe :**

- **7,50 €** für jeden neuen Reisepass. (Für Minderjährige von 0 bis 18 Jahre: gratis)
- **12,50 €** zusätzlich zur Hauptgebühr bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens

**6. Auszug aus dem Strafregister:**

- **2,50 €** für die Ausstellung eines Auszuges aus dem Strafregister

**Artikel 4:** Die Steuer ist in bar bei der Antragstellung des Dokumentes zu zahlen.

**Artikel 5:** Die Verwaltungsdokumente sind von der Steuer befreit, wenn sie benötigt werden im Rahmen von:

- Studienbörsen;
- der Suche nach einer Arbeitsstelle durch einen Arbeitslosen;
- der Ablegung einer Prüfung;
- der Einschreibung als Wohnungssuchender bei einer von der Regionalen Wohnungsbaugesellschaft für Wallonien anerkannten Gesellschaft;
- der Gewährung von Umzugs-, Einzugs- und Mietbeihilfen;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Königlichen Verordnung oder irgendeiner Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;



- Urkunden die an bedürftige Personen ausgestellt werden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes beweiskräftige Schriftstück festgestellt.
- der Genehmigung bezüglich religiöser, laizistischer oder politischer Veranstaltungen;
- der Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zu Gunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- der durch die Gemeindepolizei, den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte hinsichtlich der auf der öffentlichen Straße sich ereigneten Unfälle;
- die Dokumente für die Kandidatur Einreichung von Lehrpersonen.

**Artikel 6:** Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dritter Teil, Buch III, Titel II, verwiesen

**Artikel 7:** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor  
B. Lentz

Der Vorsitzende  
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

  
Bernd Lentz  
Generaldirektor



  
Hans-Dieter Laschet  
Bürgermeister